

**Ordnung für die „Friedrich Schlegel
Graduiertenschule für literaturwissenschaftliche
Studien – Friedrich Schlegel Graduate School
of Literary Studies“ der Dahlem Research School
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften am 13. Januar 2010 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften am 13. Januar 2010 die folgende Ordnung für die Graduiertenschule Friedrich Schlegel der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin (Graduiertenschule) erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule
- § 2 Graduiertenstipendien
- § 3 Mitglieder und Organe der Graduiertenschule
- § 4 Mitgliederversammlung
- § 5 Vorstand
- § 6 Direktorin oder Direktor
- § 7 Koordinatorin oder Koordinator
- § 8 Internationaler Wissenschaftlicher Beirat
- § 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule

(1) Die „Friedrich Schlegel Graduiertenschule für literaturwissenschaftliche Studien – Friedrich Schlegel Graduate School of Literary Studies“ ist eine Einrichtung der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin.

(2) Die Graduiertenschule bietet das Promotionsstudium Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies (Promotionsstudium) an. Das Promotionsstudium dient der Ausbildung hochqualifizierter und vielversprechender Studierender für wissenschaftliche Tätigkeitsfelder an Universitäten, in Forschungsinstitutionen und Wissenschaftsorganisationen sowie für Führungspositionen in internationalen Einrichtungen, kulturellen Institutionen und im Medienbereich.

(3) Das Promotionsstudium richtet sich insbesondere an Studierende, die im Rahmen ihres Dissertationsvorhabens interdisziplinär arbeiten wollen. Zugleich fördert die Graduiertenschule eine intensive interdisziplinäre Ausrichtung der Dissertationsvorhaben. In enger Abstimmung

mit ihren Betreuerinnen oder Betreuern sowie Mentorinnen oder Mentoren führen die Studierenden ihre Forschungstätigkeit selbstständig durch.

(4) Ziel der Graduiertenschule ist es, ein theoretisch und methodologisch reflektiertes Studienprogramm zu bieten. Individualisierte Lehr- und Lernformen sollen die Selbstständigkeit und Originalität der Fragestellungen fördern. Die Graduiertenschule wird individuelle Forschungsmöglichkeiten in Forschungsinstitutionen, Archiven und Bibliotheken zur Verfügung stellen.

(5) Die Zugangsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt, Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen sind in der Ordnung für das Promotionsstudium Literary Studies der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 13. Januar 2010 geregelt.

(6) Alle Mitglieder und Organe der Graduiertenschule sind verpflichtet, Chancengleichheit und Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Berufstätigkeit und Familie unter Beachtung der Regelungen der Frauenförderrichtlinien (FFR) der Freien Universität Berlin vom 17. Februar 1993 (FU-Mitteilungen 17/1993) zu fördern.

§ 2

Graduiertenstipendien

(1) Die Graduiertenschule schreibt Stipendien für Studierende des Promotionsstudiums aus. Über die Stipendienvergabe entscheidet im Zuge des Auswahlverfahrens gemäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotionsstudium Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 13. Januar 2010 die Auswahlkommission.

(2) Die Studierenden des Promotionsstudiums sollen ihr Dissertationsvorhaben mit einem Forschungsaufenthalt an einer einschlägigen auswärtigen wissenschaftlichen Forschungs- oder Bildungsstätte, einem Archiv oder einer Bibliothek fördern. Dafür können Stipendien für Reise- und Aufenthaltskosten beantragt werden.

§ 3

Mitglieder und Organe der Graduiertenschule

(1) Mitglieder der Graduiertenschule sind Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die an der Antragstellung für die Graduiertenschule verantwortlich beteiligt waren und/oder an der Durchführung des Promotionsstudiums als hauptberufliche Lehrkräfte und als Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertationen wirken. Darüber hinaus gehören die gemäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotionsstudium Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 13. Januar 2010 zugelassenen und immatrikulierten Studierenden des Promotionsstudiums der Graduiertenschule als Mitglieder an. Die Mitgliedschaft der Lehrkräfte und der Betreuerin-

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 17. März 2010 bestätigt worden.

nen und Betreuer ist an die Fortdauer der Beteiligung gemäß Satz 1 gebunden. Die Mitteilung über die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstands über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß Abs. 1 Satz 1.

(3) Studierende, die nicht aus Mitteln der Graduiertenschule finanziert werden, können als Mitglieder aufgenommen werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotionsstudium Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 13. Januar 2010 erfüllen.

(4) Eine Mitgliedschaft in der Graduiertenschule wird nicht erworben, wenn Promovierende auswärtiger Hochschulen mit Promotionsrecht oder gleichgestellter Bildungsstätten im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung für bis zu zwei Semester zum Promotionsstudium befristet immatrikuliert werden. Leistungen können in dieser Zeit nur nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung erbracht werden. Nach Ablauf der befristeten Zulassung und Immatrikulation ist für eine weitere Immatrikulation sowie den Erwerb der Mitgliedschaft in der Graduiertenschule die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß §§ 3, 4 der Ordnung für das Promotionsstudium vom 13. Januar 2010 erforderlich.

(5) Organe der Graduiertenschule sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) die Direktorin oder der Direktor.

Die Rechte und Pflichten anderer universitärer Organe nach dem Berliner Hochschulgesetz und der Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998 – Teilgrundordnung) bleiben unberührt. Die Organe gemäß Satz 1 Buchst. a) und b) geben sich jeweils eine Geschäftsordnung, im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder der Graduiertenschule gemäß § 3 Abs. 1 und 3 bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen zu allen Angelegenheiten der Graduiertenschule abgeben. Sie gibt im Besonderen Empfehlungen ab zur Programmkoordination und -entwicklung. Der Vorstand erarbeitet Vorschläge zu den Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung.

(3) Der Direktor oder Die Direktorin beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal innerhalb eines Semesters ein und leitet sie.

(4) Die Studierenden des Promotionsstudiums versammeln sich regelmäßig zu Plenarsitzungen, die insbesondere der Diskussion über individuelle Dissertations-

vorhaben und über die Qualität der Betreuung dienen. Aus diesen Beratungen können Anregungen und Empfehlungen an den Vorstand zurückfließen.

§ 5 Vorstand

(1) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 wählen einen Vorstand, dem bis zu drei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder -lehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, stimmberechtigt und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden des Promotionsstudiums mit beratender Stimme angehören. Das studentische Mitglied wird von der Versammlung der Studierenden des Promotionsstudiums gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Direktorin oder der Direktor der Graduiertenschule ist stimmberechtigtes Mitglied, die Koordinatorin oder der Koordinator beratendes Mitglied des Vorstands. Der Vorstand wählt eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor aus der Reihe der dem Vorstand angehörenden Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1.

(3) Der Vorstand bestellt für die Dauer von zwei Jahren eine Ombudsfrau oder einen Ombudsmann. Wiederbestellung ist zulässig. Sie oder er soll einem der beiden am Erlass dieser Ordnung beteiligten Fachbereiche als hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer angehören oder angehört haben. Die Versammlung der Studierenden des Promotionsstudiums gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 kann einen Vorschlag unterbreiten. Will der Vorstand eine vom Vorschlag der Studierenden abweichende Bestellung vornehmen, hat die Direktorin oder der Direktor vor der Bestellungsentscheidung das Benehmen mit der Versammlung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 herzustellen. Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitgliederversammlung gemäß § 4 Abs. 1 vorzeitig abberufen werden. Auf eigenen Antrag ist sie oder er von den Amtspflichten zu entbinden. Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann ist bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben unabhängig und weisungsfrei. Er oder sie kann an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen und als Schlichtungsstelle von jedem Mitglied der Graduiertenschule angerufen werden. Darüber hinaus wird sie oder er auf Antrag der Organe gemäß § 3 Abs. 5 Buchst. a) bis c) oder von Amts wegen tätig.

(4) Der Vorstand berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung der Graduiertenschule. Hierzu gehören insbesondere die interne Verteilung von Personal- und Sachmitteln sowie die Definition der Aufgabengebiete für Dienstkräfte. Der Vorstand kann im Einzelfall oder generell der Direktorin oder dem Direktor das Recht übertragen, die unerlässlichen

Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen. Das Recht des Vorstands, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(5) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung und Beratung Beauftragte, Kommissionen und Ausschüsse einsetzen. Er befindet über Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Dauer der Einsetzungen und bestellt die Beauftragten und die Mitglieder der Kommissionen und Ausschüsse.

(6) In Kommissionen, die für Vorschläge im Rahmen von Personalauswahlverfahren Berufungs- oder Einstellungsvorschläge erarbeiten, sollen deren stimmberechtigte Mitglieder mehrheitlich Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 sein. Die vom Vorstand bestellten Mitglieder sind von den gesetzlich oder nach der Teilgrundordnung zuständigen Organen als Mitglieder dieser Kommissionen zu bestellen.

§ 6

Direktorin oder Direktor

(1) Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 wählen eine Direktorin oder einen Direktor aus der Reihe der dem Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder -lehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind. Die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 können die Direktorin oder den Direktor dadurch abwählen, dass mit der Mehrheit ihrer Stimmen eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gemäß Satz 1 gewählt wird.

(2) Die Direktorin oder der Direktor wird gemäß § 6 Abs. 1 der Ordnung für das Promotionsstudium Literaturwissenschaftliche Studien – Literary Studies der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 13. Januar 2010 als Beauftragte oder Beauftragter für das Promotionsstudium bestellt.

(3) Die Direktorin oder der Direktor ist Sprecherin oder Sprecher der Graduiertenschule, ihr oder ihm obliegt die Leitung der Graduiertenschule sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Sie oder er vertritt die Graduiertenschule innerhalb der Freien Universität Berlin. In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann sie oder er die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen, die Befugnis des Vorstands, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt. Die Direktorin oder der Direktor hat die Bewirtschaftungsbefugnis. Der Mitgliederversammlung und dem Präsidium ist jährlich ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

(4) Die Direktorin oder der Direktor wird durch die Koordinatorin oder den Koordinator und eine Geschäftsstelle unterstützt. Sie organisiert die Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Internationalen Wissenschaftlichen Beirats.

§ 7

Koordinatorin oder Koordinator

(1) Die Koordinatorin oder der Koordinator leitet die Geschäftsstelle und unterstützt die Mitglieder der Graduiertenschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere durch Beratung und Vermittlung der Serviceangebote der Graduiertenschule und der übrigen Einrichtungen der Freien Universität Berlin. Sie oder er arbeitet mit den Leitungen und Verwaltungen der Zentralinstitute und Fachbereiche sowie der Zentralen Universitätsverwaltung und anderen zentralen Einrichtungen zusammen. Zu ihrem oder seinem Aufgabenbereich gehören insbesondere die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit und einer kontinuierlichen Datenerhebung zu Evaluationszwecken.

(2) Die Koordinatorin oder der Koordinator wird vom Vorstand bestimmt. Die Direktorin oder der Direktor kann von der zuständigen Stelle für die Koordinatorin oder den Koordinator eine weitere Bewirtschaftungsbefugnis ausstellen lassen.

§ 8

Internationaler Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Internationale Wissenschaftliche Beirat (Beirat) berät den Vorstand und die Direktorin oder den Direktor bei allen Entscheidungen in wissenschaftlichen Grundsatzangelegenheiten und gibt Empfehlungen und Anregungen. Er prüft und bewertet die Aktivitäten der Graduiertenschule und unterstützt die Entwicklung neuer und Verbesserung vorhandener Curricula.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Direktorin oder dem Direktor im Auftrag des Präsidiums für drei Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.

(3) Der Beirat kann Sachverständige aus Politik, Wissenschaft und Kultur zu Rate ziehen.

(4) Die Direktorin oder der Direktor und der Vorstand stellen sicher, dass die Empfehlungen und Anregungen des Beirats geprüft und so weit wie möglich umgesetzt werden.

(5) Der Beirat tritt mindestens einmal innerhalb eines Jahres unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors zusammen. Der Vorstand kann jeder Zeit die Einberufung weiterer Sitzungen des Beirats verlangen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung für die „Friedrich Schlegel Graduiertenschule für literaturwissenschaftliche Studien – Friedrich Schlegel Graduate School of Literary Studies“ der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 12. März und 2. April 2008 (FU-Mitteilungen 35/2008, S. 884) außer Kraft.